



# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---

Unterausschuss Jugendhilfeplanung

## Niederschrift

über die 3. öffentliche Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am  
24.02.2015 im Kreisausschusssaal, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde.

### Anwesend waren:

#### Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Ria von Schrötter  
Frau Carola Hartfelder  
Frau Gritt Hammer  
Frau Iris Wassermann  
Herr Peter Borowiak  
Herr Detlef Klucke  
Frau Dagmar Wildgrube

### Entschuldigt fehlten:

#### Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Katja Grassmann  
Herr Manfred Janusch

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 19:00 Uhr

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Mitteilungen der Vorsitzenden
- 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 25.11.2014
- 4 Richtlinie über die Gewährung von Hilfe in Einrichtungen der Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. §§ 39, 40 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming 5-2284/15-II

- |   |   |              |
|---|---|--------------|
| 5 | Richtlinie über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege und Krankenhilfe nach § 33 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. §§ 39, 40 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming | 5-2285/15-II |
| 6 | Qualitätsrichtwerte für die Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII  | 5-2286/15-II |
| 7 | Richtlinie zur Förderung der ergänzenden Angebote in der Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming   | 5-2280/15-II |
| 8 | Richtlinie zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen im Landkreis Teltow-Fläming   | 5-2281/15-II |

## Öffentlicher Teil

### TOP 1

#### **Eröffnung und Bestätigung der Tagesordnung**

**Frau von Schrötter** begrüßt die Anwesenden.

Die Tagesordnungspunkte 5 und 6 werden vor dem Tagesordnungspunkt 3 behandelt.

### TOP 2

#### **Mitteilungen der Vorsitzenden**

Es liegen keine Mitteilungen vor.

### TOP 3

#### **Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 25.11.2014**

Es liegen keine Einwendungen gegen die Niederschrift vom 25.11.2014 vor. Sie gilt somit als angenommen.

### TOP 4

#### **Richtlinie über die Gewährung von Hilfe in Einrichtungen der Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. §§ 39, 40 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming ( 5-2284/15-II )**

**Frau Lindner** erläutert die Änderungen zur Richtlinie (RL).

Die Pflegeeltern (PE) erhalten Rederecht und sind aufgefordert, sich an der Diskussion zu beteiligen.

**Frau Lindner** gibt folgende Übertragungsfehler bekannt:

Seite 2: Einfügung: „sofern im Rahmen der Unterbringung einer Verfahrensvollmacht ausgestellt wurde, können auch Pflegepersonen Anträge auf Beihilfen und Zuschüssen stellen.“

Seite 21, Pkt. Sehhilfe: Die Höhe des Zuschusses für ein Brillengestell war auch in der Fassung der RL bis zum 31.12.2014 auf 30,- € festgelegt.

Seite 24, Pkt. Einstellung Pflegegeldzahlung, Absatz 1, Streichung des folgenden Satzes: „Der Zuschuss beträgt 50 % und dann höchstens 750 €“; Einfügung unter dem Punkt Führerschein.“

Seite 25, Pkt. 4.5 zur Adoptionspflege: Dem Grunde nach ist die Formulierung richtig und auch wiederum nicht, da die Einwilligungserklärung nicht immer gleich von den Kindeseltern beim Familiengericht vorliegen muss. Es muss nur der Vermittlungsauftrag an die

Adoptionsvermittlungsstelle gegeben werden. D. h. mit dem Wechsel in die Adoptionspflege werden die Adoptionseltern auch unterhaltsberechtig. Das ist nachzulesen im § 1751 BGB. Änderung des Satzes: „Für Kinder und Jugendliche werden Leistungen zum Unterhalt bis zum Ablauf des Monats bezahlt in dem das Kind in die Adoptionsfamilie wechselt, spätestens bis die Einwilligung vom Familiengericht ersetzt worden ist.“ Zu diskutieren wäre lediglich das Wort Adoptionsfamilie oder Adoptionspflege. Beides wäre aus der Sicht von Frau Lindner richtig.

**Herr Borowiak** verweist auf den Pkt. Zielgruppe (Seite 18, letzter Absatz). Dieser Absatz ist zu streichen, da es sich hier um die Vollzeitpflege und Pflegeeltern handelt.

**Herr Borowiak** fragt nach dem Grund, warum auf der Seite 20 unter Pkt. Krankenhilfe die Versicherungen und die Krankenversicherung für die Pflegeeltern nicht mit aufgenommen wurden. **Frau Lindner** antwortet, dass das geändert werden muss.

**Herr Borowiak** sagt, bevor das Jugendamt die Krankenhilfe nach § 39 SGB VIII leistet, wäre zu prüfen, ob die Kinder über die PE versichert werden können, was kostenfrei möglich ist.

**Frau Bürgel** antwortet, dass auf Seite 20 im 2. Absatz steht, dass bevor die Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII gewährt wird, ist stets eine Prüfung vorzunehmen. **Frau Gurske** ergänzt, dass man diesen Sachverhalt deutlicher formulieren sollte.

**Frau Hartfelder** plädiert dafür, dass die PE in die RL mit aufgenommen werden.

**Frau Linder** erläutert, wenn der Krankenversicherungsschutz nicht aus der Familienversicherung gewährleistet werden kann, dann ist das Jugendamt verpflichtet, Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen. Es sollte die Familienversicherung der Vollständigkeit aufgenommen werden.

**Frau von Schrötter** bittet die anwesenden Pflegeeltern, sich jetzt an der Diskussion zu beteiligen.

**Frau und Herr Scharke** (Pflegeeltern) sagen, dass die anwesenden PE aus verschiedenen Regionen des Landkreises kommen (Blankenfelde-Mahlow, Luckenwalde und Dahme/Mark) und ihre Anregungen äußern möchten. In den aufgeführten Mindeststandards sind ein paar Punkte enthalten, die besondere Anforderungen an die PE stellen. Aufgefallen ist, dass bei einem erweiterten pädagogischen Förderbedarf nur ein Elternteil in der Pflegefamilie (PF) einer Teilzeitbeschäftigung oder keiner Beschäftigung nachgehen sollte und dann eine Aufnahme von maximal zwei Pflegekindern möglich sein soll. Sie fragen nach, wie viele, Kinder mit einem erweiterten pädagogischen Förderbedarf aufgenommen werden können.

**Herr Borowiak** verweist darauf, dass gerade über die RL und nicht über die Qualitätsrichtwerte gesprochen wird und stellt fest, dass auf der Seite 2 unter Pkt. 1.2 materiellen Aufwendungen PF mit Kindern, die einen erweiterten pädagogischen Bedarf haben, eigentlich doppelt belastet sind. Zum einen haben sie ein Kind, welches nicht ganz einfach ist und zum anderen sind sie gegenüber den anderen PE schlechter gestellt. Die Aufwendungen, die diese PE haben, sind höher. Tatsache aber ist, dass die finanziellen Leistungen im Verhältnis zu den normalen Pflegekindern dadurch immer geringer werden. Ist hier eine Anpassung vorgesehen? **Frau Lindner** antwortet, dass es hier zu keiner Erhöhung gekommen ist.

Gibt es dazu keine Empfehlungen vom Deutschen Verein, fragt ein Pflegevater. **Frau Lindner** verneint diese Frage.

**Frau Scharke** (Pflegetante) fragt nach, wie ernsthaft die Empfehlungen des Deutschen Vereins beachtet worden sind. **Ein Pflegevater** weiß, dass die finanziellen Mittel beim Landkreis (LK) begrenzt sind und dass optional entschieden wird, wie die Mittel vergeben werden. Es geht um die Beträge zur Alters- und Unfallversicherung. Bei den Unfallversicherungsbeiträgen wurden 79 € anstatt 155,40 € festgelegt. Es stellt sich hier die Frage, ob sich der LK wirklich ernsthaft an den Empfehlungen des Deutschen Vereins angelehnt hat. Bei der Alterssicherung sollte man an die PE denken. In der RL stehen 42 € für die Alterssicherung pro Pflegestelle. Wenn ein Familienmitglied Teilzeit arbeitet bzw. gar nicht mehr arbeiten geht, dann erhält er auch keine Alterssicherung. Ist die Höhe von 42 € dann gerechtfertigt? Sollten diese Beiträge nicht pro Kind gezahlt werden?

**Herr Borowiak** kommt noch einmal auf die materiellen Aufwendungen in Höhe von 600 € zurück. Gibt es Vergleiche aus anderen Landkreisen zu diesen Kosten? **Frau Lindner** kann diese Frage nicht konkret beantworten. Sie nimmt diese Frage mit.

**Frau Wassermann** fragt bei den anwesenden PE nach, worauf der Fokus liegt, auf den materiellen Aufwendungen, auf den Kosten der Erziehung und auf den Kosten für den erweiterten pädagogischen Förderbedarf. **Die Pflegeeltern** antworten. Nehmen wir z. B. ein Kind, das ist 8 Jahre alt und geht in die 2. Klasse. Wir bekommen für dieses Kind 589 €. Damit werden alle Kosten für die schulischen und außerschulischen Aktivitäten, Essen, Kleidung, Sportverein, Tanzkurs ect. gedeckt. Eine Unfallversicherung ist damit nicht abgedeckt.

**Frau Bürgel** antwortet, dass die materiellen Aufwendungen im Prinzip den kompletten Unterhalt, die für das Kind in der Familie anfallen, abdecken. Miete, Strom, Wasser und Versicherungen sind dort enthalten. Zusätzliche Aktivitäten, wie z. B. Tanzkurs, Sportverein werden nicht von den PE verlangt und können somit auch nicht extra gezahlt und auch nicht in die Hilfeplanung aufgenommen werden. Die PE erwidern, dass dies Zusatzkosten für die PE bedeutet.

**Herr Richter** (Pflegevater) ergänzt, dass es Riester-Verträge gibt. Das sind gesetzlich anerkannte Verträge. Er bedauert, dass nur gesetzliche Lebens- und Rentenversicherungen anerkannt werden. Das sollte auf die anerkannten gesetzlichen Rentenformen angepasst werden.

**Frau von Schrötter** verweist darauf, dass das im UA-JHP nicht geklärt werden kann.

**Herr Richter** (Pflegevater) kritisiert, dass die Richtlinie im Vorfeld nicht mit den PE diskutiert worden ist.

**Frau Scharke** wünscht sich eine Anleitung, eine Empfehlung oder ein Flyer, wo sich PE fortbilden können und in welchem Rahmen die Kosten übernommen werden. Eine Formulierung zur Verpflichtung, Fortbildungen wahrzunehmen, ist ihr zu schwammig. Die Angebote des Jugendamtes, die jährlich laufen, bringen die PE nicht weiter. Wir sind übergegangen, uns privat zu vernetzen. Das ist aber nicht die Regel.

**Frau von Schrötter** hat einen Vorschlag, dass Fortbildungen Teil der Hilfeplanung sein könnten. **Frau Lindner** findet den Satz in der RL „Es ist im Rahmen der Hilfeplanung festzulegen.“ nicht widersprüchlich. Wenn es einen besonderen Bedarf gibt und eine Fortbildung notwendig ist, dann berät der Pflegekinderdienst (PKD) die PE und prüft die Kostenübernahme. Das wird im Rahmen der Hilfeplanung festgelegt.

**Frau Scharke** sagt, dass die Fortbildungen in speziellen Fällen nicht ausreichen. Sie wünschen sich, dass das Jugendamt mehr auf solche Fortbildungen hinweist.

**Frau Bürgel** sagt, dass die Supervision ihnen als PE obliegt und sie ein Antragsrecht haben. Das ist eine freiwillige Leistung. Es wäre nicht korrekt, wenn der PKD den PE vorschreibt, Supervision in Anspruch zu nehmen.

**Frau von Schrötter** stellt fest, dass es zukünftig wichtig wäre, wenn die Stammtische eine Einladung an das Jugendamt formulieren, um sich zu treffen und solche Fragen zu klären. Man sollte in einem Dialog treten.

**Pflegeeltern** fragen nach, wie viele Fortbildungen zu leisten und nachzuweisen sind. **Frau Lindner** antwortet, wenn ein dringender Fortbildungsbedarf für PE besteht, wird dieser über die Hilfeplanung festgeschrieben.

**Frau Hartfelder** sagt, dass man nichts regeln muss, was gut läuft. Es werden nur Richtungen vorgegeben, damit die Verwaltung ein Instrument in der Hand hat, um dort reagieren zu können, wo es nicht so läuft.

**Herr Richter** bezieht sich auf den Pkt. Beschaffung von Mobiliar (Seite 15). Ihm fehlt eine Ergänzung, dass Abschreibungen berücksichtigt werden.

**Herr Borowiak** möchte an dieser Stelle sagen, dass sich der Landkreis wirklich dazu Gedanken gemacht hat, dass die PE gut mit diesen Mitteln auskommen. Er glaubt, dass die Regelungen in dieser RL auskömmlich sind.

**Herr Scharke** bezieht sich auf das Gesagte von Herrn Borowiak. Er glaubt aber, dass bestimmte Dinge nicht übergangen werden sollten. Es gibt eine Regelung für die Steigerung des Pflegegeldes aber nicht bei einem erweiterten pädagogischen Förderbedarf.

**Frau von Schrötter** bittet um eine Zuarbeit der PE für den ansteigenden Bedarf bei einem erweiterten pädagogischen Förderbedarf, da der Landkreis verpflichtet ist, für alle Kosten einen Nachweis zu erbringen.

**Frau Scharke** nimmt diese Anregung für den Stammtisch mit und geht auf die Antragstellung auf die unter Pkt. 3.4 aufgeführten Aufwendungen für Fahrtkosten (Seite 22) ein.

**Frau Bürgel** sagt, dass am Anfang des Jahres ein Antrag bei der Krankenkasse zur Übernahme der Kosten für sämtliche Fahrten zur medizinischen Behandlung des Pflegekindes gestellt werden muss. Das Antwortschreiben der Krankenkasse wird dann beim Jugendamt mit den Antragsunterlagen eingereicht.

**Herr Colemanaris** äußert sich zur Schülerhilfe (Seite 18, Pkt. j - 3. Absatz) und schildert seine Probleme. Er fragt nach, wie dieser Absatz konkret gemeint ist. **Frau Linder** antwortet, wenn sie in Jüterbog leben und sich nicht eine Schülerhilfe in Berlin Mitte suchen, sondern in ihrem Umfeld, dann muss kein Vertrag mit der Schülerhilfe abgeschlossen werden.

**Frau Hartfelder** sieht ein großes Problem in der Absicherung der Altersrente. Dieses Thema ist weiterhin zu bearbeiten.

**Frau Wassermann** fragt nach, ob alle PE nicht mehr berufstätig sind, weil sie ein Pflegekind betreuen. Wie viele Stunden kann man mit wie vielen Pflegekindern noch arbeiten?

**Herr Scharke** antwortet, dass seine Frau halbtags arbeitet. Er ist selbständig. **Frau Richter** hat drei Pflegekinder, war Vollzeit arbeiten und hat ihren Beruf aufgegeben. Ihr Mann arbeitet Vollzeit. **Herr Colemanaris** ist zu Hause und seine Frau geht arbeiten.

**Frau von Schrötter** dankt an dieser Stelle allen PE für das Engagement. Diese Arbeit ist unbezahlbar.

**Herr Colemanaris** bittet darum, vor der Erstellung der RL die PE zu kontaktieren, um bestimmte Themen ausdiskutieren.

**Frau Lindner** ergänzt zum Pkt. 1.4 (Seite 10), das es eine Diskussion gegeben hat, ob 20 oder 25 Stunden gearbeitet werden kann. Es sind 25 Stunden festgelegt worden.

**Frau von Schrötter** lässt die Empfehlung zur RL abstimmen.

Abstimmung:

– einstimmig

Eine Stimme wegen Befangenheit weniger.

#### **TOP 5**

**Richtlinie über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege und Krankenhilfe nach § 33 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. §§ 39, 40 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming ( 5-2285/15-II )**

**Frau Lindner** gibt eine Einleitung zur RL.

**Frau Hammer** fragt zum Pkt. Kita- und Schulfahrten (Seite 14) nach. Es werden bis zu maximal 200,- € übernommen. Warum gibt es den Unterschied pro Schuljahr? **Frau Lindner** antwortet, dass in der alten RL nicht klar war, ob sich die 200 € auf das Kalender- oder das Schuljahr beziehen. Jetzt wurde festgelegt, dass es diese Mittel pro Schuljahr gibt.

**Frau Hammer** begrüßt, dass die Beihilfe zur Erlangung des Führerscheins 750 € beträgt und äußerst, dass das sehr wichtig für den ländlichen Raum ist.

**Frau von Schrötter** lässt die Empfehlung zur RL abstimmen.

Abstimmung:

– einstimmig

#### **TOP 6**

**Qualitätsrichtwerte für die Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII ( 5-2286/15-II )**

**Frau Lindner** erläutert, dass die Formen der Vollzeitpflege jetzt in diesem Papier ausführlich beschrieben worden sind, die in den vergangenen Jahren in der RL enthalten waren. Es wurden weitere Anforderungen an die PE benannt. Wichtig für die Verwaltung war es, die Verwandtenpflege explizit zu beschreiben, da es viele Irritationen bei der Verwandtenpflege gibt.

**Frau Lindner** gibt folgende Änderung an. In der Vorlage, zweiter Absatz, steht „Verwandte und Verschwägte bis zum 3. Grad ...“ - Aufnahme des Wortes *aufnehmen*. Der nächste Satz ist zu streichen und wird nach dem „ wenn ein Antrag auf erzieherische Hilfe ...“ eingefügt.

**Herr Scharke** stellt fest, dass die Begrenzung zur Aufnahme von Pflegekindern nicht weiter definiert ist.

**Frau Lindner** antwortet, dass nicht mehr als 2 Kinder mit erweitertem pädagogischem Förderbedarf in einer Pflegefamilie aufgenommen werden. Grundsätzlich können in der Vollzeitpflege bis zu 3 Kinder (1 Förderkind und 2 Kinder ohne Förderbedarf) betreut werden. **Frau Bürgel** ergänzt, dass sich oftmals erst im Laufe der Hilfe entscheidet, ob ein Kind erweiterten pädagogischen Förderbedarf hat.

**Frau Hartfelder** stellt fest, dass dieses Thema bereits vor zwei Jahren besprochen wurde. Sie verwies darauf, dass es hier um Einzelfallentscheidungen geht.

**Frau von Schrötter** lässt die Empfehlung zur RL mit den Änderungen abstimmen. Die Änderungen werden dem JHA vorgelegt.

Abstimmung:

- einstimmig

**Frau Scharke** schätzt ein, dass die Fallzahlen für die drei Mitarbeiter im PKD zu hoch sind.

**Frau von Schrötter** nimmt diesen Hinweis auf.

## TOP 7

### **Richtlinie zur Förderung der ergänzenden Angebote in der Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming ( 5-2280/15-II )**

**Frau Fermann** macht Ausführungen zur RL.

**Frau Hammer** äußert sich zur Höhe der Vergütung im Sinne des Mindestlohns. Sie fragt nach, ob es nicht eher eine Aufwandspauschale ist. **Frau Fermann** antwortet, dass es sich hierbei um ein ergänzendes Angebot handelt und keine auskömmliche Vergütung für eine Beschäftigung sein soll.

**Frau Wildgrube** ergänzt, dass nach der neuen Gesetzlage der Mindestlohn zu zahlen ist.

**Frau von Schrötter** verweist darauf, dass das Kindeswohl in der RL klarer formuliert werden soll. Das Wohl des Kindes steht im Vordergrund.

**Frau Hartfelder** bittet darum, dass die alte Richtlinie weiterhin gelten soll und fragt nach, ob das große finanzielle Auswirkungen hat. Sie geht nicht davon aus. Es sollte in der nächsten Sitzung des UA-JHP noch einmal darüber diskutiert werden.

**Frau Fermann** verweist darauf, dass dieser Sachverhalt auch schon in der alten RL enthalten ist. Wenn die neue Fassung nicht empfohlen werden sollte, dann bittet sie darum, die derzeit gültige RL zu verlängern.

**Frau von Schrötter** sagt, da der Beschluss nur durch den JHA herbeigeführt wird, kann der UA-JHP dem JHA nur empfehlen, diese RL von der Tagesordnung zu nehmen.

**Frau Hammer** fragt nach, ob nicht einfach dieses Wort Vergütung weggelassen und dafür Aufwandsentschädigung geschrieben werden kann und der steuerpflichtige Satz gestrichen wird. Das wäre, aus ihrer Sicht, ein Kompromiss.

**Frau von Schrötter** ergänzt, dass Steueraufwandsentschädigungen auch steuerpflichtig sind. Der Satz ist korrekt. Es gibt eine Regelung, wie hoch der Aufwand im Jahr ist, der geleistet werden darf. Es gibt eine Pflicht darauf zu achten, dass das beim Finanzamt angegeben wird. Der ausschlaggebene Punkt ist die Aufwandsentschädigung und Aufwandsentschädigung heißt nicht Mindestlohn.

**Frau von Schrötter** stellt fest, dass die genannten Aspekte werden nochmal abgewogen werden sollten. Der UA-JHP würde heute dem JHA empfehlen, dass die neue RL nicht zum Tragen kommt, statt dessen die alte RL um mindestens 2 oder 4 Monate verlängert werden sollte.

Der UA-JHP empfiehlt dem JHA, dass die neue RL nicht zum Tragen kommt und die derzeit gültige RL zu verlängern.

Abstimmung:

– einstimmig

### **TOP 8**

#### **Richtlinie zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen im Landkreis Teltow-Fläming ( 5-2281/15-II )**

**Frau Hartfelder** bittet, dass Wort *lediglich* (Seite 5) zu streichen.

**Frau von Schrötter** lässt die Empfehlung zur RL abstimmen

Abstimmung:

– einstimmig

**Herr Borowiak** bittet darum, dass die Richtlinien rechtzeitig im Vorjahr in den Ausschuss eingebracht werden, damit es zu keiner rückwirkenden Beschlussfassung von Richtlinien kommt.

Luckenwalde, d. 13.05.2015

---

Frau von Schrötter  
Vorsitzende

---

A. Gussow  
Protokollantin